

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für
Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

nachrichtlich an:
Thüringer Tierseuchenkasse
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsämter

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Claudia Müller

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811512
Telefax +49 (361) 57-3811800

tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1060-51-7024/1-65-85892/2022

Erfurt, 30.12.2022

**Erllass des TMASGFF vom 19. Januar 2017 über die Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU) zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle (Az.: 51-7024/1-21-3483/2017), geändert durch Erlass vom 26. Januar 2021 (Az.: 51-7024/1-53-10852/2021)
Beihilfennummer SA.46079(2016/N), geändert durch SA.59238(2020/N)
hier: **Zweite Verlängerung der Geltungsdauer des Erlasses****

Bezugnehmend auf den Beschluss der Europäischen Kommission (KOM) vom 6. Dezember 2022 zum Blocknotifizierungsverfahren (Sammeländerrungsnotifizierung SA.103724 (2022/N) - Deutschland), mit dem mitgeteilt wurde, dass gegen die Verlängerung der Laufzeit verschiedener Beihilferegelungen der Bundesländer bis zum 31. Dezember 2024, unter anderem der o. g. Beihilferegelung für Nicht-KMU mit der Beihilfennummer SA.46079 (2016/N), geändert durch SA.59238 (2020/N), keine Einwände erhoben werden, wird der oben genannte Erlass des TMASGFF wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Darüber hinaus werden die Ziffern 1 bis 5 des Erlasses zur Umsetzung des Erwägungsgrundes (9) des oben genannten KOM-Beschlusses an die ab 1. Januar 2023 geltende neue Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) wie aus der Anlage ersichtlich angepasst (Änderungen farblich hervorgehoben).

Im Auftrag

gez. Dr. Michael Elschner
Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)

Anlage



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage
zum Erlass des TMASGFF vom 30. Dezember 2022 zur
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Erlasses vom 19. Januar 2017
über die Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU)
zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tier-
seuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und
16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten
Fälle¹

Anpassung der Ziffern 1 bis 5 des Erlasses des TMASGFF vom 19. Januar 2017 zur Umsetzung des Erwägungsgrundes (9) des KOM-Beschlusses vom 6. Dezember 2022 zum Blocknotifizierungsverfahren (Sammeländerungsnotifizierung SA.103724 (2022/N) - Deutschland) an die ab 1. Januar 2023 geltende neue Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) wie folgt (Änderungen zur Anpassung farblich hervorgehoben):

1. Grundsätze

Die Gewährung von Beihilfen nach diesem Erlass erfolgt im Rahmen einer Notifizierung nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - im Folgenden Rahmenregelung. Die Beihilfen wurden dazu gemäß Teil I Abschnitt 2.5 der Rahmenregelung bei der Europäischen Kommission angemeldet. Der vorliegende Erlass wurde von der Europäischen Kommission mit Beschluss vom 10. Januar 2017 unter der Beihilfe Nr. SA.46079 (2016/N), **geändert durch SA.59238 (2020/N) und SA.103724 (2022/N)**, genehmigt.

Ab 1. Januar 2023 ersetzt die neue Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) die bisherige, bis zum 31. Dezember 2022 geltende Rahmenregelung der Europäischen Union.

Der Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen an große Unternehmen im Sinne des Teils I Abschnitt 2.4 (Randnummer 35 Nr. 14, **ab 1. Januar 2023: Randnummer 36**) der Rahmenregelung gewährt werden.²

¹ Für die in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Beihilfen in Form von Entschädigungsleistungen und Kostenerstattungen ist eine Notifizierung durch den Bund unter Nr. SA.57319 (2020/N) erfolgt.

² Die Gewährung entsprechender Beihilfen an Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der ab 1. Januar 2023 geltenden Verordnung (EU) 2022/2472 durch das Land erfolgt durch gesonderten Erlass.

Die Europäische Kommission sieht Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze der Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen nach Teil II Abschnitt 1.2.1.3 (Randnummern 365 bis 382, **ab 1. Januar 2023: Randnummern 359 bis 378**) der Rahmenregelung erfüllt sind.

Darauf Bezug nehmend ist für die Beihilfengewährung nach diesem Erlass neben den Ausschlusstatbeständen nach Nummer 2 dieses Erlasses Folgendes zu beachten:

- 1.1 Die Beihilfen werden nur gezahlt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und als Teil
 - eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder
 - **einer von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen** Dringlichkeitsmaßnahme.Das Programm oder die Dringlichkeitsmaßnahme enthalten eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahme.
- 1.2 Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sein, **ab 1. Januar 2023: Liste der Tierseuchen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, Liste der Tierseuchen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit.**
- 1.3 Die Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen **oder - ab 1. Januar 2023 - Fonds auf Gegenseitigkeit** für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.
- 1.4 Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Titels I Abschnitt 3.4 der Rahmenregelung, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Randnummer 75 Buchstabe f der Rahmenregelung nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen.

Nach der ab 1. Januar 2023 geltenden Rahmenregelung gilt: Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Teils I Abschnitt 3.1.2 der Rahmenregelung. Ein Anreizeffekt wird nach Abschnitt 3.1.2 Randnummer 55 Buchstabe g der Rahmenregelung für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und der durch diese Tierseuchen entstandenen Verluste gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung nicht verlangt bzw. es wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.

- 1.5 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Titel I Abschnitt 3.5 Randnummer 86 der Rahmenregelung; ab 1. Januar 2023: Teil I Abschnitt 3.2.3 Randnummer 88 der Rahmenregelung).
- 1.6 Die Beihilferegulungen werden binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten entstanden sind, eingeführt. Beihilfefähige Kosten werden binnen vier Jahren nach deren Entstehung ausbezahlt (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 372 der Rahmenregelung; ab 1. Januar 2023: Randnummer 368 Satz 1 und 2 der Rahmenregelung). Diese Bedingungen gelten gemäß Randnummer 368 Satz 3 der ab 1. Januar 2023 geltenden Rahmenregelung nicht für die Kosten gemäß Randnummer 370 der Rahmenregelung.
- 1.7 Nach der Rahmenregelung zulässige Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden (Teil I Abschnitt 3.5 Randnummer 104 der Rahmenregelung; ab 1. Januar 2023: Teil I Abschnitt 3.2.3 Randnummer 109 der Rahmenregelung).
- 1.8 Die nach diesem Erlass vorgesehenen Beihilfen dürfen nur gewährt werden, nachdem sie von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind.

2. Ausschlussstatbestände

- 2.1 Die Gewährung einer Beihilfe ist unzulässig, wenn ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 2.2 Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 370 der Rahmenregelung; ab 1. Januar 2023: Randnummer 365 der Rahmenregelung).

- 2.3 Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 2.4 (Randnummer 35 Nr. 15, **ab 1. Januar 2023: Randnummer 33 Nr. 63**) der Rahmenregelung werden keine Beihilfen gewährt, sofern nicht ein in Randnummer 26 (**ab 1. Januar 2023: Randnummer 23**) der Rahmenregelung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist. **Nach Randnummer 23 der ab 1. Januar 2023 geltenden Rahmenregelung bleibt bei Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 370 und 371 der Rahmenregelung die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens unberücksichtigt.**
- 2.4 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 368 der Rahmenregelung; **ab 1. Januar 2023 Randnummer 363 der Rahmenregelung**).

3. Gegenstand der Beihilfen

Beihilfen im Sinne des Titels II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung, die das Land außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 Tier-GesG geregelten Fälle vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes gewährt, sind in der **Anlage** zu diesem Erlass aufgeführt.

4. Beihilfeverfahren

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Stellung eines schriftlichen Antrags vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag muss nach Titel I Abschnitt 3.4 (Randnummer 71) - **ab 1. Januar 2023: Teil I Abschnitt 3.1.2 (Randnummer 51)** - der Rahmenregelung mindestens Folgendes enthalten:
- a) Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Zeitpunkt des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
 - c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
 - e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Angaben zur Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für die Antragstellung soll das Formblatt des Landesamts für Verbraucherschutz verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme nicht erforderlich, sofern ein Anreizeffekt nach Titel I Abschnitt 3.4 (Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung nicht erforderlich ist oder als gegeben angesehen wird. **Gemäß Teil I Abschnitt 3.1.2**

Randnummer 55 Buchstabe g der ab 1. Januar 2023 geltenden Rahmenregelung wird ein Anreizeffekt für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und der durch diese Tierseuchen entstandenen Verluste gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung nicht verlangt bzw. es wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.

4.2 Die Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- Bekämpfungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen gezahlt (Titel II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummer 376 der Rahmenregelung; ab 1. Januar 2023: Randnummer 372 Satz 1 Halbsatz 1), das heißt, keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalterinnen und Tierhalter.

Abweichend hiervon dürfen die Beihilfen in den in Titel II Abschnitt 1.2.1.3 (Randnummer 374 Buchstabe d und Randnummer 375 Buchstabe b; ab 1. Januar 2023: Randnummer 372 Satz 1 Halbsatz 2) der Rahmenregelung genannten Fällen (Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Stoffen zur Behandlung von Tieren) dem Beihilfeempfänger auch direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden.

4.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Titel III Abschnitt 3 (Randnummer 730) der bis 31. Dezember 2022 geltenden Rahmenregelung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5. Transparenzverpflichtung

Ab dem 1. Juli 2016 müssen die in Teil I Abschnitt 3.7 (Randnummer 128; ab 1. Januar 2023: Abschnitt 3.2.4 Randnummer 112) der Rahmenregelung genannten Informationen auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Unter anderem ist hierbei über jede gewährte Einzelbeihilfe und den Namen ihres Empfängers zu informieren, wenn der Beihilfeempfänger in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Einzelbeihilfe 60 000 Euro (ab 1. Januar 2023: 10 000 Euro gemäß Randnummer 112 Buchstabe c, ii der Rahmenregelung) überschreitet. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach Teil I Abschnitt 3.7 (Randnummer 131; ab 1. Januar 2023: Abschnitt 3.2.4 Randnummer 114) der Rahmenregelung

6. Geltungsdauer

Dieser Erlass gilt längstens bis zum 31. Dezember 2024.